

Verordnung zum Spezialfonds Härtefallunterstützungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

(kantonale Härtefallverordnung, kHFV)

Vom 22. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Covid-19-Härtefallverordnung¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Spezialfonds Härtefallunterstützungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

Art. 2 Unterstützungsvoraussetzungen

¹ Es können Unternehmen unterstützt werden, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen gemäss dem zweiten Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen;
- b. spätestens seit dem 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Glarus haben;
- c. im Kanton Glarus eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, so dass deren Lohnkosten überwiegend im Kanton Glarus anfallen;
- d. keine substantiellen Betreibungen aufweisen; und
- e. einer solchen Unterstützung zur Fortsetzung ihrer unternehmerischen oder betrieblichen Tätigkeit bedürfen.

Art. 3 Beitragsart und -höhe

¹ Die Unterstützung wird in Form nicht rückzahlbarer Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

² Die Berechnung des individuellen Härtefallbeitrags (H) richtet sich nach folgender Formel (in Franken), wobei höchstens der jeweils tiefste Betrag zur Auszahlung gelangt:

$$H = 0.5 (A1 + A2) - B - C - D - E \leq 0.05 (A1 + A2) \leq 500\,000$$

³ Für die Formel in Absatz 2 gilt:

A1: Jahresumsatz 2018;

A2: Jahresumsatz 2019;

B: Jahresumsatz 2020 $\leq 0.3 (A1 + A2)$;

¹⁾ SR 951.262

VIII A/61/5

- C: Kurzarbeitsentschädigungen im 2020;
D: Erwerbsersatz im 2020;
E: Beiträge aus dem kantonalen Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden.

⁴ Für Unternehmen, welche nach dem 1. Januar 2018 gegründet worden sind, wird der massgebende Umsatz nach Artikel 3 Absatz 2 Covid-19-Härtefallverordnung ermittelt.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf vollständige Ausschöpfung des sich nach diesem Artikel ergebenden Beitrags.

Art. 4 *Beitragsgesuche*

¹ Beitragsgesuche sind bis spätestens am 31. Dezember 2021 bei der Kontaktstelle für Wirtschaft einzureichen.

² Die Gesuche sind digital einzureichen. Es werden keine Einzelberatungen angeboten.

³ Mit dem Gesuch einzureichen sind:

- a. elektronisches Formular auf der COVID-19 Seite der Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit (www.gl.ch/coronakredit);
- b. Handelsregisterauszug sofern eingetragen (max. 3 Monate alt);
- c. Betreibungsregisterauszug (max. 3 Monate alt);
- d. Abrechnung zum mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz oder revidierte Jahresrechnung (Geschäftsumsatz);
- e. unterschriebene Kopie der Identitätskarte (hinten und vorne, farbig);
- f. Verfügung über Erwerbsersatz (bei Einzelunternehmen und Kommanditgesellschaften);
- g. Verfügung Kurzarbeitsentschädigung (bei AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung);
- h. Bestätigung zur künftigen Mittelverwendung (Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung);
- i. Bestätigung, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, welcher die Überlebensfähigkeit des Unternehmens gefährdet;
- j. Ermächtigung der Vollzugsstelle, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum Gesuchsteller einzuholen oder Daten des Gesuchstellers bekanntzugeben, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches, die Bewirtschaftung der Unterstützung und die Missbrauchsbekämpfung geeignet und notwendig ist;
- k. Beteiligungsspiegel der Sitz-Gemeinde und des -Kantons, falls diese am Unternehmen beteiligt sind;
- l. gegebenenfalls weitere Dokumente, namentlich Bestätigungen über fehlende Angaben, soweit nicht sämtliche hier verlangten Unterlagen beigebracht werden können.

Art. 5 *Gesuchprüfung, Auszahlung*

¹ Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft die Gesuche, entscheidet über die Beiträge und gibt deren Auszahlung durch die Staatskasse frei. Sie kann hierfür Dritte beiziehen.

² Sie macht Plausibilitätschecks und stellt namentlich sicher, dass keine Doppelauszahlungen erfolgen.

³ Die Beiträge werden gemäss Entscheid einmalig oder in Ausnahmefällen gestaffelt ausbezahlt.

⁴ Die Staatskasse zeigt dem Bund die Auszahlung der Beiträge an und fordert den Bundesanteil ein.

Art. 6 *Missbrauchbekämpfung*

¹ Der Kanton führt Stichproben durch, namentlich zur Mittelverwendung nach Artikel 6 Covid-19-Härtefallverordnung.

² Der Kanton kann Beiträge zurückfordern, namentlich wenn:

- a. sich Gesuchangaben als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- b. der Gesuchsteller seine Mittel entgegen der eigenen Bestätigung oder entgegen den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung verwendet.

³ Verstösse gegen diese Verordnung können mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet werden. In schweren Fällen erfolgt eine Verzeigung.